

21.09.2026

Verwaltungsratssitzung

TOP 2 – öffentlich - KURZBESCHLUSS

Änderung von Satzungen

- a. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- b. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- c. Wasserabgabesatzung (WAS)

a. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 18.09.2023,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.2024:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a. *pro qm Grundstücksfläche 3,32 €*
- b. *pro qm Geschossfläche 9,80 €*

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer*

<i>Dauerdurchfluss (Q3) bis m³/h</i>	<i>pro Monat in €</i>
<i>4</i>	<i>8,56</i>
<i>10</i>	<i>10,70</i>
<i>16</i>	<i>17,12</i>
<i>25</i>	<i>34,24</i>
<i>40/63</i>	<i>51,36</i>
<i>über 63</i>	<i>102,72</i>

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	7
	JA	7
	NEIN	0

b. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 18.09.2023, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.2024:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,82 €*
- b) pro qm Geschossfläche 15,78 €*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	7
	JA	7
	NEIN	0

c. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)

Wegen des Einbaus elektronischer Wasserzähler wird die Wasserabgabesatzung (WAS) auf den aktuellen technischen Stand angepasst.

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023, zuletzt geändert am 09.12.2024:

§ 1 Änderungen

Die Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (WAS) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Einrichtung zur Fernauslesung kann die Ablesung durch Fernauslesung erfolgen. Auf Verlangen der Stadtwerke kann der Grundstückseigentümer den Wasserzähler selbst ablesen und den Zählerstand den Stadtwerken mitteilen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:	stimmberechtigte Mitglieder	7
	JA	7
	NEIN	0


Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender